

# XHQ-Software

## Produktspezifische Bedingungen

Die Siemens Product Lifecycle Management Software Inc. oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, die unter einer Variante des Namens Siemens Industry Software firmieren (nachfolgend zusammen als „SISW“ bezeichnet) hat einen Software-Lizenz- und Dienstleistungsvertrag mit einem Kunden über Software von SISW geschlossen, der in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Rahmenvertrages oder eines Click-Wrap- oder eines Online-Rahmenvertrages, dem der Kunde elektronisch zugestimmt hat, ausgestaltet sein kann (hierin als „Rahmenvertrag“ bezeichnet). Die vorliegenden Bedingungen („XHQ-Vertragszusatz“) beziehen sich spezifisch auf XHQ-Software („XHQ-Software“) und nicht auf andere von SISW angebotene Software. Diese Bedingungen verstehen sich zusätzlich zu den Bedingungen im Rahmenvertrag, und soweit diese Bedingungen mit den Bedingungen des Rahmenvertrages kollidieren, sind diese Bedingungen maßgeblich und ersetzen die Bedingungen des Rahmenvertrages im Hinblick auf XHQ-Software. Für nicht in diesem XHQ-Vertragszusatz aufgeführte Ziffern und Themen gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

**1. Definitionen.** Die folgenden Definitionen beziehen sich ausschließlich auf XHQ-Software und nicht auf sonstige im Rahmen des Rahmenvertrages gelieferte Software.

a) „Dokumentation.“ Die XHQ-Dokumentation ist in Englisch verfügbar. Sie darf ausschließlich in Zusammenhang mit der Installation und Nutzung der XHQ-Software genutzt werden. Sie wird zusammen mit der XHQ-Software in digitaler Form geliefert.

**2. Lizenzräumung und -bedingungen.** Zusätzlich zur Lizenzräumung und zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen kommen die folgenden Regelungen zur Anwendung.

Die XHQ-Lizenz berechtigt zur Installation der lizenzierten XHQ-Software auf einem einzigen Intel-basierten Server mit maximal zwei physischen CPU-Sockets. Die Nutzung ist auf die Anzahl der lizenzierten Named Users und/oder Concurrent Users begrenzt und der Server wird als „Produktionsserver“ bezeichnet.

Die XHQ-Lizenz berechtigt außerdem zur Installation der lizenzierten XHQ-Software auf einem einzigen Intel-basierten Server mit maximal zwei physischen CPU-Sockets für die Entwicklung von Lösungen. In diesem Fall ist die Installation auf den Zugriff durch 10 Concurrent Users begrenzt, wobei ansonsten die gleichen XHQ-Lizenzoptionen aktiviert sind wie bei dem Produktionsserver. Dieser Server wird als „Entwicklungsserver“ bezeichnet. Der Entwicklungsserver darf nicht als zusätzlicher Produktionsserver eingesetzt werden. Der ausschließliche Zweck eines Entwicklungservers besteht in der Entwicklung oder dem Testen von Lösungen, ohne den Produktionsserver zu belasten. Updates der XHQ-Lösungsinhalte werden vom Lösungsadministrator normalerweise in regelmäßigen Abständen vom Entwicklungsserver auf den Produktionsserver übertragen, damit sie für die Endnutzer zugänglich sind.

Es ist dem Kunden untersagt, die XHQ-Software auf einem physischen Intel-basierten Server mit mehr als zwei physischen CPU-Sockets zu installieren.

Die Verwendung eines virtuellen Servers ist nur gestattet, wenn die zugrunde liegende Hardwarekonfiguration des physischen Servers die oben beschriebene Anzahl der lizenzierten physischen CPU-Sockets nicht überschreitet. XHQ-Software darf nicht auf einem virtuellen Server verwendet oder für einen virtuellen Server lizenziert werden, wenn der zugrunde liegende physische Server, entweder allein oder bei Verwendung in einem Cluster, die maximale Kapazität von zwei CPU-Sockets eines physischen Intel-basierten Servers überschreitet.

Beabsichtigt der Kunde, den Lizenzschlüssel der XHQ-Software auf einen anderen Server zu übertragen, muss SISW unter Einhaltung einer angemessenen Frist über die geplante Übertragung unterrichtet werden. SISW erlaubt in diesen Fällen die Übertragung auf einen anderen Server bis zu drei (3) Mal pro Kalenderjahr ohne zusätzliche Kosten und stellt einen neuen Lizenzschlüssel für den Kunden aus.

**3. Lizenztypen.** Die für die XHQ-Software zur Verfügung stehenden speziellen Lizenztypen werden in dieser Ziffer weiter definiert. Zwecks Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmenvertrag definierte, in dieser Ziffer aber nicht ausdrücklich genannte Lizenztypen nicht zur Anwendung kommen.

a) „Named User“-Lizenz bedeutet, dass die XHQ-Software ausschließlich von der lizenzierten Anzahl der namentlich benannten Nutzer genutzt werden darf. Neben Authorized Users kann ein Named User auch ein Computersystem sowie alle Fälle von indirektem Zugang zu der XHQ-Software sein, die z. B. über Computersystem-Vernetzungen erfolgen können, die als Named Users der lizenzierten XHQ-Software fungieren und die Schnittstellen zwischen der XHQ-Software und anderen Systemen des Kunden bilden. Beispielsweise müssen auch bei Multiplexing oder einer Weitergabe von Daten aus der XHQ-Software über ein zwischengeschaltetes System alle einzelnen Nutzer oder Computersysteme, die als Named User auf die Daten über das zwischengeschaltete System zugreifen, als Named User lizenziert werden. Die Nutzung des mit XHQ gelieferten Multi-Site (Tierced Connector) zählt im Sinne dieser Definition nicht als indirekter Zugang. Der Kunde ist berechtigt, Named User-Lizenzen zu ändern, sofern eine einzelne Named User-Lizenz nicht mehr als einmal pro Kalendermonat geändert wird.

- b) „Concurrent User“-Lizenz bedeutet, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt maximal die lizenzierte Höchstzahl der „Named Users“ gleichzeitig auf die XHQ-Software zugreifen darf.
- c) Für „Unbefristete Lizenzen“, „Backup (oder Failsafe)-Lizenzen“, „Extended Term-Lizenzen“ und „Subscription-Lizenzen“ gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

#### **4. Begrenzte Gewährleistung und Haftungsausschlüsse.**

Zusätzlich zu den Haftungsausschlüssen im Rahmenvertrag gilt Folgendes:

- a) Kein Teil der XHQ-Software ist als Teil einer Online-Steuerungsanlage oder für gefährliche Umgebungen, die einen ausfallsicheren Betrieb erfordern wie z. B. Online-Steuerung von Flugzeugen, Flugverkehr, Flugzeugnavigation oder Flugzeugkommunikation oder für die Entwicklung, den Bau, den Betrieb oder die Wartung von Kernkraftanlagen, direkten lebenserhaltenden Maschinen oder Waffensystemen, in denen der Ausfall der XHQ-Software direkt zu Tod, Personenschäden oder schweren Sach- oder Umweltschäden führen könnte, konzipiert, hergestellt oder zur Nutzung oder zum Wiederverkauf beabsichtigt („Aktivitäten mit hohem Risiko“). DER LIZENZGEBER UND SEINE LIEFERANTEN SCHLIESSEN GEZIELT JEDE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG DER EIGNUNG FÜR AKTIVITÄTEN MIT HOHEM RISIKO AUS. Der Kunde sichert zu, dass er die XHQ-Software nicht für Aktivitäten mit hohem Risiko einsetzen wird.
- b) SISW gibt keine Gewähr, Garantie oder Zusicherungen hinsichtlich der Nutzung der XHQ-Software, der Dokumentation oder sonstiger Schriftstücke bezüglich Richtigkeit, Zuverlässigkeit, Aktualität oder Sonstiges oder hinsichtlich der Ergebnisse aus deren Nutzung. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus Fehlern, Auslassungen oder Abweichungen zwischen der XHQ-Software und der Dokumentation entstehen, wird ausgeschlossen. Das gesamte Risiko bezüglich der Ergebnisse und der Leistung der XHQ-Software trägt der Kunde.

#### **5. Sonstige Lizenzierungsfragen.**

- a) Der Kunde nimmt ein Update der XHQ-Software gemäß den Installationsvorschriften vor, die in der zusammen mit der XHQ-Software gelieferten Dokumentation beschrieben sind. In der Dokumentation enthaltene oder von SISW gesondert mitgeteilte Hinweise über die Einstellung des Supports für ältere Releases der XHQ-Software sind für den Kunden bindend.
- b) Datenbank-Software. Die XHQ-Software kann eingebettete Datenbank-Software („Datenbank-Software“) enthalten. Die Nutzung der Datenbank-Software ist ausschließlich auf ihre Nutzung mit der XHQ-Software beschränkt. Dem Kunden sind unter anderem folgende Tätigkeiten untersagt:
  - (1) Timesharing, Dienstleistungen für Dritte, Abo-Service oder Vermietung der Datenbank-Software;
  - (2) Übertragung des Eigentumsrechts an der Datenbank-Software oder der Nutzung der Datenbank-Software auf irgendjemand anderen;
  - (3) direkte Nutzung der Datenbank-Software ausgenommen als Teil der Lösung, die die Software nutzt;
  - (4) Installation, Nutzung oder Betrieb der Datenbank-Software auf einem Computer-System, auf dem die XHQ-Software nicht installiert ist. Die Datenbank-Software darf ausschließlich in Verbindung mit der XHQ-Software genutzt werden; und
  - (5) Vertrieb oder sonstige Verbreitung der Datenbank-Software.
- c) Einhaltung der Lizenzvereinbarungen für Produkte, die nicht von SISW geliefert werden. Die Nutzung der XHQ-Software kann Änderungen an gewissen bestehenden Lizenzvereinbarungen des Kunden mit anderen Anbietern erfordern. Für die Einhaltung dieser Vereinbarungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde ist für die Beschaffung von unterstützender Software, die für die Nutzung der XHQ-Software erforderlich ist, einschließlich Betriebssystem-Software, Datenbank-Software oder Anwendungs-Software Dritter, und für die Interoperabilität zwischen der unterstützenden Software und der XHQ-Software verantwortlich.
- d) Dritt- und Open-Source-Software. Die XHQ-Software kann Technologie von Dritten, u.a. auch Open-Source-Software, die mit der XHQ-Software geliefert wird, enthalten oder deren Nutzung erforderlich machen. Für Technologie von Dritten erhält der Kunde eine Lizenz entweder gemäß den Bedingungen dieses Rahmenvertrages oder gemäß gesonderten Lizenzbedingungen, die in der einschlägigen Dokumentation, „Readme“-Dateien, Hinweisdateien oder sonstigen derartigen Dokumenten oder Dateien festgelegt sind („Dritt-Lizenzen unterliegende Technologie“). Die Rechte des Kunden zur Nutzung von Dritt-Lizenzen unterliegender Technologie unterliegen diesen gesonderten Lizenzbedingungen und sind in keiner Weise durch diesen Rahmenvertrag eingeschränkt. Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die im Widerspruch zu einem zwingenden geltenden Recht stehen, das durch eine Dritt-Lizenz gewährt wird, finden keine Anwendung. Wenn eine geltende Dritt-Lizenz es erfordert, dass SISW einen in den Dritt-Lizenzen unterliegenden Technologie enthaltenen Quellcode bereitstellt, wird SISW diesen auf schriftliches Verlangen zur Verfügung stellen, ggf. gegen Zahlung der Kosten für Versand und Abwicklung. Zur Klarstellung: Technologie Dritter, bei der es sich nicht um

Dritt-Lizenzen unterliegende Technologie handelt, gilt als Teil der XHQ-Software, für die dem Kunden eine Lizenz gemäß den Bedingungen dieses Rahmenvertrages gewährt wird.

## 6. Software-Pflegebedingungen.

- a) Software-Pflegeservices. In den Software-Pflegeservices sind keine Customizing-Leistungen für die XHQ-Software enthalten.
- b) Neue Releases. Die Releases für die XHQ-Software werden in Major oder Minor eingeteilt. Die erste Ziffer stellt die Version des Major Release dar. Die zweite Ziffer (hinter dem Punkt) gibt die Version des Minor Release an. Sowohl Major als auch Minor Releases enthalten erweiterte Funktionalität und können Bug Fixes enthalten.
- c) Pflege für Vorgängerreleases. Bei XHQ-Software wird Support für das aktuelle Release und die beiden vorhergehenden Releases geleistet.
- d) Fehlerberichtigung. Voraussetzung für die Fehlerberichtigung gemäß der Beschreibung im Rahmenvertrag ist häufig, dass die gemeldete Abweichung von der Dokumentation in einer neutralen XHQ-Systemumgebung reproduzierbar ist. Hierunter ist eine vorinstallierte XHQ-Systemumgebung einschließlich Software Dritter gemäß der Beschreibung in der Dokumentation zu verstehen.
- e) Telefonischer Support. Zusätzlich zu dem telefonischen Support gemäß der Beschreibung im Rahmenvertrag ist ein XHQ-Call-Center zu den Stunden verfügbar, die durch den Level der lizenzierten Pflegeservices definiert sind, bei dem Fehler gemeldet und Registrierungen vorgenommen werden können. Informationen zu den Zeiten, in denen die Hotline Support für XHQ-Software leistet, sind unter dem folgenden Link zu finden:  
[http://www.plm.automation.siemens.com/en\\_us/support/gtac/index.shtml](http://www.plm.automation.siemens.com/en_us/support/gtac/index.shtml).
- f) Erstmalige Gebühren und Verlängerungsgebühren. Die Pflegegebühr für XHQ-Software ist jeweils jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu zahlen. Für das Jahr, in dem die Lizenz erworben wird und die Pflegeservices beginnen, wird die Pflegegebühr anteilig für die Zeit zwischen dem Beginn der Services und dem 31. Dezember dieses Jahres erhoben.
- g) Ausschlüsse. Die folgenden Probleme fallen nicht unter die XHQ-Software-Pflegeservices oder sind nicht in ihnen enthalten:
  - (1) Unsachgemäßer Gebrauch. Probleme, die zurückzuführen sind auf unsachgemäßen Gebrauch, unbefugte Änderung oder Beschädigung der XHQ-Software oder Nutzung der XHQ-Software, die von den von SISW in der betreffenden Dokumentation vorgegebenen Betriebsverfahren abweicht; oder
  - (2) Unbefugte Änderungen. Probleme, die durch Änderungen oder Ergänzungen oder versuchte Änderungen oder Ergänzungen von Releases der XHQ-Software verursacht werden, die nicht von SISW durchgeführt oder schriftlich genehmigt wurden; oder
  - (3) Nicht genehmigte Software oder Hardware. Probleme, die aus der Kombination der XHQ-Software mit Kunden-Hardware, -Software oder -Anlagen nach der erstmaligen Installation der XHQ-Software entstehen, insoweit diese Kombination nicht in der Dokumentation oder von SISW schriftlich genehmigt wurde; oder
  - (4) Unfall. Betrieb der XHQ-Software mit anderen Medien, die nicht die Herstellervorgaben erfüllen oder den Herstellervorgaben entsprechend gewartet werden; oder andere Ursachen als die übliche Nutzung; oder
  - (5) Nichterfüllung der Pflichten aus dem Rahmenvertrag und diesem XHQ-Vertragszusatz aufseiten des Kunden.